

# **Hausordnung der Siedlung „In der Hueb“, Uetikon**

Das Zusammenleben in einer Siedlung erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Um allen Mietern ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten als Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen des Mietvertrages folgende Regeln:

## **1. Rücksichtnahme auf die Mitbewohner**

Jeder Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Mitbewohner des Hauses und der Siedlung nicht durch unzumutbare Immissionen gestört werden. Musikanlagen und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Über Mittag (12.00 bis 13.30 Uhr) und nachts (22.00 bis 07.00 Uhr) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Im Weiteren wird auf die Lärmschutzverordnung der Gemeinde verwiesen.

## **2. Sicherheit**

Treppenhäuser dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie sind deshalb freizuhalten und es dürfen keine privaten Gegenstände deponiert oder gelagert werden.

Im Interesse des Einbruchschutzes sind Haustüren und Kellerausgänge immer geschlossen zu halten. Lassen Sie keine unbekannten Personen ins Haus und melden Sie besondere Beobachtungen unverzüglich der Polizei. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung kann die Genossenschaft nicht haftbar gemacht werden.

## **3. Reinigung und Unterhalt**

Die Reinigung der allgemein benützten Gänge, Treppen, Einstellgarage und Zugangswege wird durch den Hauswart vorgenommen. Im Hausinnern sowie der Umgebung ist auf Ordnung zu achten. Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden und Abfälle zu beseitigen.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regen nicht ausgestellt und auf keinen Fall in nassem Zustand aufgerollt werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.

Den Garten- und Grünanlagen ist Sorge zu tragen. Das Befahren der Grünflächen und Gehwege mit Velos oder Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.

## **4. Trockenraum**

Die Trockenräume müssen am nächsten Morgen spätestens um 07.30 Uhr dem nachfolgenden Benützer gereinigt zur Verfügung stehen. Für die Benutzung organisieren sich die Bewohner untereinander selbst.

## **5. Lift**

Die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften sind jederzeit zu beachten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen. Melden Sie Betriebsstörungen und Defekte umgehend dem Hauswart.

## **6. Abfallbeseitigung**

Für den Kehr- und Küchenabfälle sind die dafür vorgesehenen Container zu verwenden. Es gelten die jeweiligen behördlichen Regelungen. Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll etc. sind fachgerecht zu entsorgen. Abfallsäcke dürfen nicht im Treppenhaus oder in allgemeinen Räumen abgestellt werden.

## **7. Fahrzeuge, Besucherparkplätze, Einstellgarage**

Velos, Mopeds und Kleinmotorräder dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abstellräume gestellt werden, wenn sie regelmässig gebraucht werden. Nicht benutzte Fahrzeuge, Kinderwagen und Spielgeräte sind im Wohnungskeller zu deponieren.

Besucherparkplätze dienen ausschliesslich Besuchern und dürfen nicht mit Fahrzeugen von Mietern belegt werden. Das Lagern von Gegenständen in der Einstellgarage ist mit Ausnahme von Pneus untersagt.

**8. Kinder**

Den Kindern ist die nötige Aufsicht zu schenken. Lift, Treppenhäuser, Kellervorräume, Einstellgaragen und weitere allgemeine Räume sind keine Spielplätze. Für die Benutzung von Grünflächen und Kinderspielplätzen gilt ein noch zu erstellendes spezielles Spielreglement.

**9. Energie**

Bitte gehen Sie mit Energie und Rohstoffen sorgfältig um und beachten Sie entsprechende Anweisungen und Empfehlungen. Richtiges Lüften spart Energie, ist hygienischer und vermeidet Feuchtigkeitsschäden.

**10. Änderungen am Mietobjekt, zusätzliche Installationen**

Alle Erneuerungen und Änderungen in oder an der Mietsache dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden.

**11. Konfliktlösung**

Konflikte und Meinungsverschiedenheiten versuchen die Betroffenen in erster Linie im direkten Gespräch zu bereinigen.

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Diese gilt jedoch auch für die weibliche Form

Genehmigt von der Siedlungskommission an der Versammlung vom 5. März 2009.

Uetikon, 6. März 2009/Bb